



PRESSEMITTEILUNG

München, den 21. Oktober 2019

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) informiert:

Achtung Geisterradfahrer!



Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen zwischen Radfahrern und Autos – beispielsweise wenn motorisierte Fahrer abbiegen und dabei Radfahrer übersehen. Eine besondere Gefahrenquelle stellen dabei Radfahrer dar, die unerlaubt in falscher Richtung auf dem Radweg unterwegs sind. Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) mahnt hier zu mehr Umsicht auf beiden Seiten, um den Verkehr im Gesamten sicherer zu gestalten.



Mit zunehmendem Radverkehr besonders in Städten und größeren Gemeinden steigt auch das Unfallrisiko. Und während die Zahl der Verkehrstoten bei Auto- und Motorradfahrern sowie Fußgängern in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist, ist sie unter Radfahrern kürzlich wieder angestiegen. Dies macht nach Ansicht der Verkehrssicherheitsexperten des drittgrößten deutschen Automobilclubs vor allem eines deutlich: „Neben durchdachten Radwegenetzen im Rahmen schlüssiger städtischer Verkehrskonzepte brauchen wir deutlich mehr Rücksicht der Verkehrsteilnehmer untereinander. Hier sehen wir Autofahrer genauso in der Pflicht wie Radfahrer.“



Zeichen 237, 240, 241 (v.l.n.r.): Ist ein Radweg mit einem dieser Symbole gekennzeichnet, so muss er von Rad-, Pedelec- und E-Scooter-Fahrern benutzt werden.

In entgegengesetzter Richtung unterwegs

Eine häufige Unfallursache – oft mit tödlichem Ausgang – sind „Geisterradfahrer“, sprich Radfahrer, die unerlaubt auf Radwegen in falscher Richtung unterwegs sind. Grundsätzlich gilt es, zwischen zwei Arten von Radwegen zu unterscheiden. Radwege die mit den Zeichen 237, 240, 241 „Radfahrersymbol“ ausgezeichnet sind, müssen von Rad-, Pedelec- und E-Scooter-Fahrern benutzt werden. Für Radwege ohne Beschilderung, neben dem Fahrstreifen abmarkierte Schutzstreifen und Radwege auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite, sofern sie mit dem Schild „Radverkehr frei“ gekennzeichnet sind, besteht hingegen ein Nutzungsrecht.

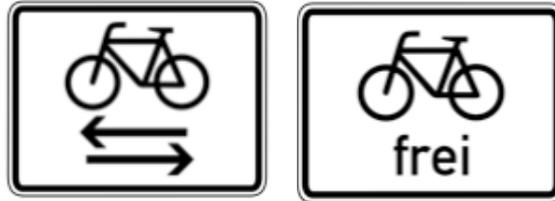


Abb. links: Das Zusatzzeichen weist auf kreuzenden Radverkehr von links und rechts hin.

Abb. rechts: Sind beispielsweise eine Einbahnstraße in entgegengesetzter Fahrtrichtung, eine Busspur oder auch ein Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ ausgeschildert, dürfen Radfahrer im ausgeschilderten Bereich fahren.

Sehr häufig ist jedoch auch zu beobachten, dass Radfahrer Radwege unerlaubt in falscher Richtung benutzen. Kritisch wird das besonders bei Einmündungen und Kreuzungen, da abbiegende Fahrzeuge nicht mit dieser Gefahrenquelle rechnen. Denn der Kraftfahrer widmet seine Aufmerksamkeit dem bevorrechtigten Verkehr von links, tastet sich wegen der besseren Übersicht langsam an den Einmündungsbereich heran und somit zwangsläufig in den Bereich des querenden Radwegs. Nähert sich dann ein Radfahrer aus der falschen Richtung, kann es schnell zu einem Unfall kommen.



*Bei diesem Schild heißt es für Autofahrer:
Besonders auf Radfahrer Acht geben!*

Das droht bei einem Unfall

Während verkehrswidrig Radfahrende hier eine gebührenpflichtige Verwarnung, Sach- und Körperschaden riskieren, müssen Autofahrer mit Blebschäden, Bußgeld- oder Strafverfahren u.a. wegen fahrlässiger Körperverletzung rechnen. Bei der Beurteilung des jeweiligen



Fehlverhaltens ist dem Radfahrer verkehrsrechtlich lediglich die Benutzung der falschen Straßenseite vorzuwerfen. Der Autofahrer hingegen begeht eine schwerer wiegende Vorfahrtsverletzung, da die Bevorrechtigung an Einmündungen und Kreuzungen auch den querenden Radweg mit einschließt. Aus der Gewichtung der einzelnen Verkehrsverstöße ergeben sich auch zivilrechtlich unterschiedliche Haftungsrisiken, die die Gerichte zwar überwiegend den Autofahrern zurechnen, jedoch im Einzelfall auch auf ein Mitverschulden bei Radfahrenden (bis zu 50 %) erkennen. „Das Wichtigste ist und bleibt jedoch von vornherein eine Vermeidung eines Unfalls. Und das geschieht am besten, wenn sich alle an die Regeln halten und rücksichtsvoll im Straßenverkehr miteinander umgehen“, so der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS).

Quelle Verkehrszeichen: DVR / StVO vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282)

.....

Automobilclub KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) auf einen Blick

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) ist mit rund 620.000 Mitgliedern der drittgrößte Automobilclub in Deutschland. Er ist seit Jahrzehnten Mitglied der Deutschen Verkehrswacht (DVW) und zählt zu den Gründungsmitgliedern des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). Mit seinen Töchtern AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und KS Versicherungs-AG bietet er eine umfassende Palette an Club- und Versicherungsleistungen – von der Wildschadenbeihilfe über den KS-Notfall-Service bis hin zu preiswerten Rechtsschutz- und Schutzbriefversicherungen –, die aufgrund von Leistung und Preis in den vergangenen Jahren viele Rankings gewonnen haben. In der Münchner Zentrale und in acht Bezirksdirektionen sind rund 180 Mitarbeiter beschäftigt. Der Jahresumsatz der KS-Gruppe liegt bei rund 115 Millionen Euro. Der Vertrieb erfolgt über 10.000 unabhängige Makler und Mehrfachagenten.